



Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Hemmen“ in der Ortschaft Davensberg	2
2. Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“ in der Ortschaft Davensberg	5
3. Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2016	7
4. Bekanntmachung und Auslegung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2015	10
5. Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023	13
6. Grundbuchanlegungsverfahren für Grundstücke in der Gemarkung Ascheberg	14

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Hemmen“ in der Ortschaft Davensberg

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 den Feststellungsbeschluss der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Hemmen“ in der Ortschaft Davensberg aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen gefasst:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966).

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Ascheberg am 17.10.2017 beschlossene 68. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Münster, den 11.01.2018
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.300-001/2016.0002
Im Auftrag

(Gellenbeck)

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 24 (1. OG) eingesehen werden.

Inhalt der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen“.

Die Darstellung der Änderungen der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 22.01.2018

Der Bürgermeister



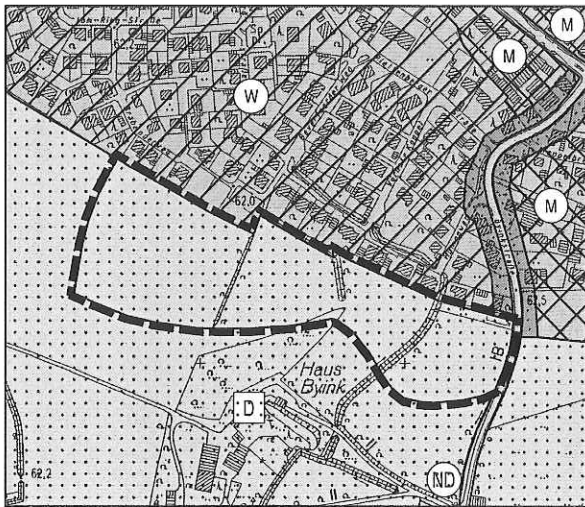
(Dr. Risthaus)

Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg

68. Änderung

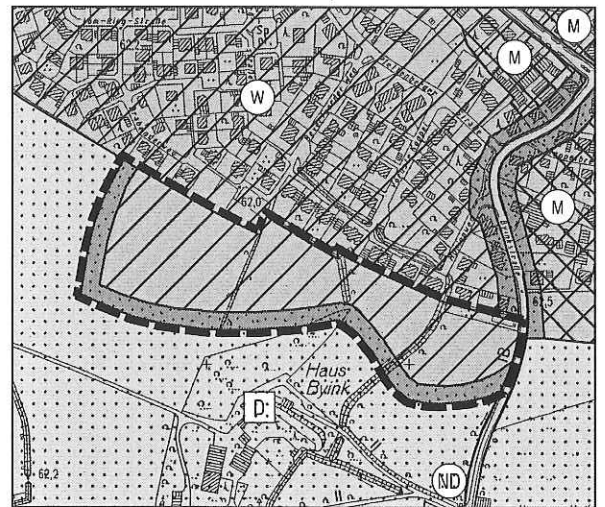
Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss

z.Zt. wirksame Fassung



Ausschnitte
M 1: 5.000

Änderungsbereich



Darstellung gemäß § 5 (2) BauGB

- Grenze des Änderungsbereiches
- Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) Ziffer 1 BauNVO
- Gemischte Bauflächen gemäß § 1 (1) Ziffer 2 BauNVO
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 (2) Ziffer 3 BauGB (Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
- Grünflächen gemäß § 5 (2) Ziffer 5 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Ziffer 9a BauGB
- Naturdenkmal
- Denkmal

Darstellung gemäß § 5 (2) BauGB

- Grenze des Änderungsbereiches
- Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) Ziffer 1 BauNVO
- Gemischte Bauflächen gemäß § 1 (1) Ziffer 2 BauNVO
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 (2) Ziffer 3 BauGB (Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
- Grünflächen gemäß § 5 (2) Ziffer 5 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Ziffer 9a BauGB
- Naturdenkmal
- Denkmal

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 den Bebauungsplan A 64 „Hemmen“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S 2808), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan A 64 „Hemmen“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Am südwestlichen Siedlungsrand der Ortschaft Davensberg und nördlich des Hauses Byink wird durch das Plangebiet Wohnbauland arrondiert, um der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken entsprechen zu können.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

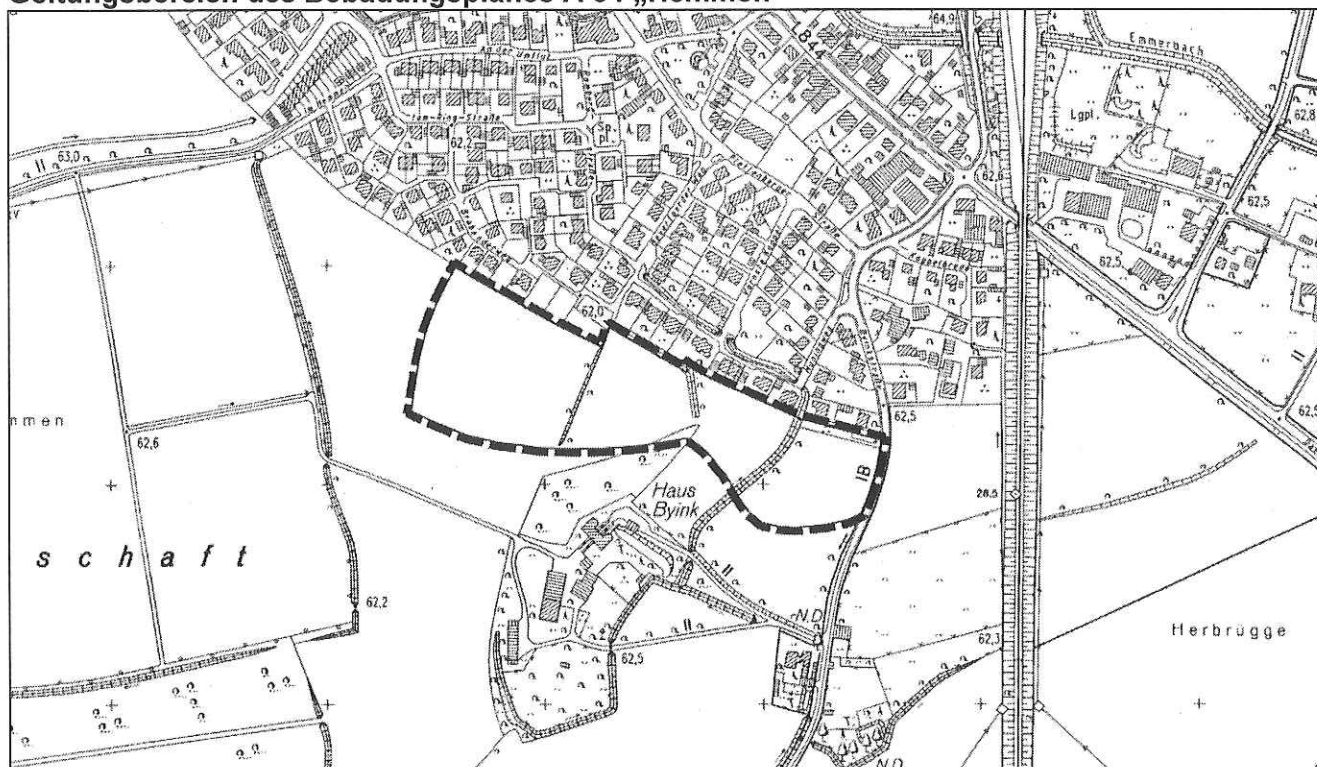
Ascheberg, den 22.01.2018

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“



Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2016

1. Jahresabschluss der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2016

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung vom 12.12.2017 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2015 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 137.059.998,84 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.054.684,12 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.054.684,12 € wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
2. Die Ratsmitglieder der Gemeinde Ascheberg beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters bezüglich des Abschlusses 2016.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss mit Schlussbilanz der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2016 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2016 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 18.01.2018 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2016 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer O.28/29, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

59387 Ascheberg, 23.01.2018



Dr. Risthaus
Bürgermeister

		2015	2016
AKTIVA			
1 Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		11.198,73 €	8.718,57 €
1.2 Sachanlagen		118.069.664,26 €	118.878.023,11 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.737.000,73 €		12.676.033,99 €
1.2.1.1 Grünflächen	9.911.893,80 €	9.867.438,01 €	
1.2.1.2 Ackerland	1.740.667,94 €	1.639.877,74 €	
1.2.1.3 Wald, Forsten	177.865,94 €	177.865,94 €	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	906.573,05 €	990.852,30 €	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.511.740,85 €		30.796.732,68 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.178.067,50 €	2.148.731,60 €	
1.2.2.2 Schulen	19.036.189,01 €	18.473.648,01 €	
1.2.2.3 Wohnbauten	1.517.629,00 €	2.605.158,76 €	
1.2.2.4 Sonst. Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	6.779.855,34 €	7.569.194,31 €	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	66.638.975,54 €		64.630.641,19 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.293.676,64 €	9.316.043,21 €	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	691.676,82 €	664.806,82 €	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausüstung und Sicherheitsanlagen	- €	- €	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	17.525.098,34 €	16.672.351,92 €	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	38.785.637,40 €	37.647.665,06 €	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	342.886,34 €	329.774,18 €	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	- €	- €	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.109,00 €	3.801,93 €	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.641.318,46 €	1.589.045,10 €	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.233.777,58 €	975.267,65 €	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.304.742,10 €	8.206.500,57 €	
1.3 Finanzanlagen		714.611,07 €	757.580,75 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	263.562,40 €	263.562,40 €	
1.3.2 Beteiligungen	278.602,40 €	278.602,40 €	
1.3.3 Sondervermögen	- €	0,00 €	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	171.982,94 €	214.952,62 €	
1.3.5 Ausleihungen	463,33 €	463,33 €	
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	- €	- €	
1.3.5.2 an Beteiligungen	- €	- €	
1.3.5.3 an Sondervermögen	- €	- €	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	463,33 €	463,33 €	
Summe Anlagevermögen:		118.795.474,06 €	119.644.322,43 €
2 Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte		752.527,47 €	532.718,57 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	752.527,47 €		532.718,57 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		5.738.895,52 €	5.077.004,96 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	567.995,71 €		725.723,09 €
2.2.1.1 Gebühren	96.498,69 €	66.214,47 €	
2.2.1.2 Beiträge	21.131,48 €	17.683,06 €	
2.2.1.3 Steuern	304.888,64 €	551.180,38 €	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	122.022,15 €	11.327,34 €	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	23.454,75 €	79.317,84 €	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	4.524.851,81 €		3.792.839,87 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	218.232,38 €	248.335,76 €	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	88.177,99 €	48.670,38 €	
2.2.2.3 gegen Sondervermögen			
2.2.2.4 gegen verbundene Unternehmen	4.218.441,44 €	3.495.833,73 €	
2.2.2.5 gegen Beteiligungen			
2.2.2.6 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	646.048,00 €		558.442,00 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel		7.791.745,45 €	11.795.569,76 €
Summe Umlaufvermögen:		14.283.168,44 €	17.405.293,29 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung		15.888,76 €	10.383,12 €
Summe AKTIVA		133.094.531,26 €	137.059.998,84 €

Schlussbilanz zum 31.12.2016 - Gemeinde Ascheberg

PASSIVA	2015	2016
1 Eigenkapital	60.608.201,74 €	63.662.885,86 €
1.1 Allgemeine Rücklage	57.577.408,01 €	57.577.408,01 €
1.2 Sonderrücklagen	- €	- €
1.3 Ausgleichsrücklage	3.458.168,90 €	3.030.793,73 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- 427.375,17 €	3.054.684,12 €
2 Sonderposten	52.812.241,77 €	52.553.734,39 €
2.1 für Zuwendungen	30.784.267,72 €	31.246.963,04 €
2.2 für Beiträge	11.787.097,05 €	11.427.278,35 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	- €	- €
2.4 Sonstige Sonderposten	10.240.877,00 €	9.879.493,00 €
3 Rückstellungen	9.741.318,71 €	9.896.702,22 €
3.1 Pensionsrückstellungen	8.695.348,00 €	8.665.232,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	- €	- €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	384.483,71 €	624.047,22 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	661.487,00 €	607.423,00 €
4 Verbindlichkeiten	8.601.101,42 €	9.542.603,54 €
4.1 Anleihen	- €	- €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	- €	- €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	- €	- €
4.2.2 von Beteiligungen	- €	- €
4.2.3 von Sondervermögen	- €	- €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	542.256,16 €	1.510.648,16 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	2.328.766,59 €	2.069.724,78 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	- €	- €
4.4 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichkommen	- €	- €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.060.839,50 €	1.008.125,88 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	224.879,14 €	110.276,30 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.444.360,03 €	4.843.828,42 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	1.331.667,62 €	1.404.072,83 €
Summe PASSIVA	133.094.531,26 €	137.059.998,84 €

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2015

1. Gesamtabchluss 2015 der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2015

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung vom 12.12.2017 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Gesamtabchluss 2015 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 133.080.987,92 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 456.653,23 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 456.653,23 € wird auf die Rechnung des Jahres 2016 vorgetragen.
2. Die Ratsmitglieder der Gemeinde Ascheberg beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters bezüglich des Gesamtabchlusses 2015.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2015 zum 31.12.2015

Der als Anlage beigefügte Gesamtabchluss mit Schlussbilanz der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2015 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2015 ist gem. § 116 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 18.01.2018 angezeigt worden.

Die Gesamtabchluss der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2015 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2016 im Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer O.28/29, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

59387 Ascheberg, 23.01.2018



Dr. Risthaus
Bürgermeister

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde Ascheberg

Anlage 1, Blatt 1

AKTIVA	Euro	31.12.2015 Euro	31.12.2014 Euro
1 Anlagevermögen			
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1. Software		11.198,73	14.590,86
		<u>11.198,73</u>	<u>14.590,86</u>
1.2. Sachanlagen			
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1. Grünflächen		9.911.893,80	9.979.666,97
1.2.1.2. Ackerland		1.740.667,94	1.999.359,89
1.2.1.3. Wald, Forsten		177.865,94	177.870,44
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke		906.573,05	882.359,83
		<u>12.737.000,73</u>	<u>13.039.257,13</u>
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen		2.178.067,50	2.210.236,50
1.2.2.2. Schulen		19.036.189,01	19.598.729,01
1.2.2.3. Wohnbauten		1.517.629,00	1.119.749,79
1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		6.779.855,34	6.564.651,08
		<u>29.511.740,85</u>	<u>29.493.366,38</u>
1.2.3. Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		9.293.676,64	9.296.825,01
1.2.3.2. Brücken und Tunnel		691.676,82	643.939,69
1.2.3.3. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		17.525.098,34	17.423.103,65
1.2.3.4. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		38.785.637,40	38.823.680,14
1.2.3.5. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		342.886,34	281.505,24
		<u>66.638.975,54</u>	<u>66.469.053,73</u>
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		2.109,00	2.220,00
1.2.6. Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge		1.641.318,46	1.506.630,61
1.2.7. Betriebs- u. Geschäftsausstattung		1.233.777,58	1.543.190,62
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		6.304.742,10	7.185.172,15
		<u>9.181.947,14</u>	<u>10.237.213,38</u>
1.3. Finanzanlagen			
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00
1.3.2. Beteiligungen		288.005,55	285.602,40
1.3.3. Sondervermögen		0,00	0,00
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens		171.982,94	158.239,77
1.3.5. Ausleihungen		0,00	0,00
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen		463,33	463,33
1.3.5.2. Sonstige Ausleihungen		460.451,82	444.305,50
		<u>460.451,82</u>	<u>444.305,50</u>
Summe Anlagevermögen:		118.541.314,81	119.697.786,98
2 Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke		3.432.669,91	3.179.777,88
		<u>3.432.669,91</u>	<u>3.179.777,88</u>
2.2. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände			
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1. Gebühren		96.498,69	75.754,95
2.2.1.2. Beiträge		21.131,48	0,00
2.2.1.3. Steuern		304.888,64	881.927,91
2.2.1.4. Forderungen aus Transferleistungen		122.022,15	115.960,63
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		23.454,75	37.844,57
		<u>567.995,71</u>	<u>1.111.488,06</u>
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1. gegenüber dem privaten Bereich		218.232,38	866.768,73
2.2.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich		88.177,99	52.700,10
2.2.2.3. gegen verbundenen Unternehmen		0,00	0,00
2.2.2.4. gegen Beteiligungen		0,00	0,00
2.2.2.5. gegen Sondervermögen		0,00	0,00
		<u>306.410,37</u>	<u>919.468,83</u>
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände		650.934,89	649.724,96
		<u>1.525.340,97</u>	<u>2.680.681,85</u>
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.525.340,97	2.680.681,85
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00
2.4. Liquide Mittel		9.562.728,26	8.363.583,49
Summe Umlaufvermögen		14.520.739,14	14.224.043,22
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		18.933,97	52.924,13
		<u>18.933,97</u>	<u>52.924,13</u>
Summe AKTIVA		133.080.987,92	133.974.754,33

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde Ascheberg

Anlage 1, Blatt 2

<u>PASSIVA</u>	<u>Euro</u>	31.12.2015 <u>Euro</u>	31.12.2014 <u>Euro</u>
1. Eigenkapital			
1.1. Allgemeine Rücklage		57.350.792,13	57.350.792,13
1.2. Sonderrücklage		0,00	0,00
1.3. Ausgleichsrücklage		3.458.168,90	3.509.304,52
1.4. Gewinn-/Verlustvortrag		41.289,53	95.621,45
1.5. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		-456.653,23	-105.467,54
Summe Eigenkapital:		60.393.597,33	60.850.250,56
2. Sonderposten			
2.1. für Zuwendungen		30.784.267,72	30.812.235,00
2.2. für Beiträge		11.787.097,05	11.986.201,05
2.3. für den Gebührenaussgleich		0,00	0,00
2.4. Sonstige Sonderposten		10.240.877,00	10.602.258,00
		52.812.241,77	53.400.694,05
3. Rückstellungen			
3.1. Pensionsrückstellungen		8.695.348,00	8.456.189,00
3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	0,00
3.3. Instandhaltungsrückstellungen		384.483,71	305.389,73
3.4. Sonstige Rückstellungen		923.023,00	636.857,00
		10.002.854,71	9.398.435,73
4. Verbindlichkeiten			
4.1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.1.1. vom öffentlichen Bereich		542.256,16	566.919,16
4.1.2. vom privaten Kreditmarkt		2.328.766,59	2.579.086,19
		2.871.022,75	3.146.005,35
4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00	0,00
4.3. Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen		0,00	157.500,00
4.4. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		0,00	0,00
4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		891.213,97	856.104,33
4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		224.879,14	50.505,90
4.7. Sonstige Verbindlichkeiten		4.553.510,63	4.899.745,14
		5.669.603,74	5.963.855,37
5. Passive Rechnungsabgrenzung		1.331.667,62	1.215.513,27
Summe PASSIVA		<u>133.080.987,92</u>	<u>133.974.754,33</u>

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Die Gemeinde Ascheberg stellt gemäß §§ 36 und 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 eine Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Münster und für die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Münster auf.

Bewerber/innen um dieses Ehrenamt können nur in diese Liste aufgenommen werden, wenn sie

- deutsche Staatsangehörige sind und die deutsche Sprache ausreichend beherrschen
- zum Zeitpunkt der Aufstellung in der Gemeinde Ascheberg wohnen
- bei Beginn der Amtsperiode mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben
- bei Beginn der Amtsperiode noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben
- nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind
- kein anhängiges Ermittlungsverfahren wegen einer Tat haben, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann
- sowohl geistig als auch körperlich zur Ausübung des Amtes in der Lage sind
- nicht in Vermögensverfall geraten sind.

Der Bewerbungsvordruck ist im Rathaus – Ordnungsverwaltung - , Dieningstraße 7, Zimmer-Nr. E 10 oder über die Homepage der Gemeinde www.ascheberg.de erhältlich.

Die Bewerbungsfrist endet am Montag, 12.02.2018.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Ascheberg mit der Aufstellung der Vorschlagsliste nur eine vorbereitende Aufgabe wahrnimmt. Die eigentliche Wahl der Schöffinnen und Schöffen erfolgt durch einen Ausschuss beim Amtsgericht Lüdinghausen. Von dort werden die Gewählten anschließend auch benachrichtigt.

Ascheberg, 09. Januar 2018
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Geschäfts-Nr.:

AS-3406-2

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Lüdinhhausen

Bekanntmachung

Gemeinde Ascheberg aus Ascheberg hat am 16.10.2016 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Ascheberg liegenden Grundstücke

Flur 12, Flurstücke 20,23,24,27,30,31

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Lüdinhhausen, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinhhausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdinhhausen, 18.12.2017

Amtsgericht

Kemper

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Brügger
Justizbeschäftigte

